



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz
hier: Art. 1
(Drs. 18/7898)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Zweck des Gesetzes ist sicherzustellen, dass der Freistaat Bayern einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens (COP 21), insbesondere zur Erreichung des 1,5° C-Ziels, unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit und der internationalen Gerechtigkeit leistet und einen Rahmen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Bayern setzt.“

2. Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„⁵Der Freistaat Bayern wird sich beim Gesetzesvollzug sowie im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für die die Erreichung dieser Ziele einsetzen. ⁶Dazu werden verbindliche Ziele für die Reduktion der Treibhausgase gesetzt.“

Begründung:

Vieles deutet darauf hin, dass die Klimaerwärmung schneller voranschreitet als bisher prognostiziert (z. B. Abschmelzen von Eisschilden, Auftauen von Permafrostböden). Daher ist nicht nur deutlich auf das Abkommen der Pariser Klimakonferenz von 2015 Bezug zu nehmen, sondern auch auf die dort formulierte Absicht das 1,5° Ziel zu erreichen.

Da die Formulierung „angemessener Beitrag“ keine eindeutigen Orientierungspunkte liefert, sollen mit der Orientierung an der internationalen Gerechtigkeit wie auch mit der Nennung der Generationengerechtigkeit der Auftrag und die Verantwortung klarer definiert werden.

Der Freistaat hat unter anderem in den Bereichen der Landesplanung, der Bauordnung, des Vollzuges und im Verhältnis zu den Kommunen weitgehende Kompetenzen, die der Bund nicht hat. Hier wird er für eine Erreichung der Treibhausgasziele sich umfassend einsetzen und seine Kompetenzen nutzen.

Existenzieller Bestandteil des Auftrags und der Verantwortung zum Klimaschutz ist nicht die bloße Absichtserklärung, sondern die Festlegung von verbindlichen Zielen bei der Emission von Treibhausgasen.